

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 5. August	Nr. 33
------	---	--------

## Inhalt:

### Amtliche Texte

Seite

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken. Vom 9 Juni 1976 . . . . .	717
---	-----

## Amtliche Texte

### 241 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1011) sowie § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 120) wird im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (Amtsbl. des Saarlandes S. 177) mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – für den Bereich des Stadtverbandes Saarbrücken folgendes verordnet:

#### § 1

Die in § 2 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden in dem Umfange, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Die Schutzgebiete sind:

##### Gemeinde Heusweiler

L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal  
(Teilbereich Heusweiler)

##### Stadt Püttlingen

L 5.02.01 Püttlinger Wald

##### Gemeinde Riegelsberg

L 5.03.01 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal  
(Teilbereich Riegelsberg)

##### Gemeinde Quierschied

L 5.04.01 Köllertaler Wald  
(Teilbereich Quierschied)

L 5.04.02 Quierschieder Kopf  
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

**Stadt Friedrichsthal**

L 5.05.01 Quierschieder Kopf  
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

**Stadt Sulzbach**

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach  
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

**Stadt Völklingen**

L 5.07.01 Stadtwald Völklingen  
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

L 5.07.02 Gebiet Weierwiese

L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße

L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch

L 5.07.05 Gebiet Hirzeck

L 5.07.06 Der Warndt  
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

**Stadt Saarbrücken**

L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken  
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald  
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

L 5.08.03 Grumbachtal

L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal

L 5.08.05 Gehlenbachtal

L 5.08.06 Aschbachtal

L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald

L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

L 5.08.09 Kaninchenberg

L 5.08.10 Nußberg

L 5.08.11 Winterberg

L 5.08.12 Halberg

L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweihers

L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental

L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –

L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual

L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen  
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück  
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald  
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.21 Auberg  
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

**Gemeinde Großrosseln**

L 5.09.01 Der Warndt  
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

**Gemeinde Kleinblittersdorf**

L 5.10.01 Ransbacher Berg  
(Gemeindewald Fechingen)

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher – Tierschutzgebiet –

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher – Bliesbogen –

**§ 3**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

**H Heusweiler**

L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

**P Püttlingen**

L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6680 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

**R Riegelsberg**

L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6862 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

**Q Quierschied**

L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;

L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

**F Friedrichsthal**

L 5.05.01 7866 – F 2, 7664 – F 5;

**S Sulzbach**

L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

L 5.06.02 7862 – S 7, 8062 – S 8;  
L 5.06.03 7660 – S 9, 7860 – S 10, 7658 – S 11;

#### V Völklingen

L 5.07.01 6260 – V 2, 6258 – V 5, 6458 – V 6,  
6256 – V 10;  
L 5.07.02 5854 – V 16, 6054 – V 17;  
L 5.07.03 6054 – V 17;  
L 5.07.04 5854 – V 16;  
L 5.07.05 6054 – V 17;  
L 5.07.06 5254 – V 13, 5454 – V 14, 5654 – V 15,  
5854 – V 16, 5252 – V 20, 5452 – V 21,  
5652 – V 22, 5852 – V 23, 6052 – V 24,  
5250 – V 25, 5450 – V 28, 5650 – V 27,  
5850 – V 28, 5248 – V 29, 5448 – V 30,  
5648 – V 31;

#### SB Saarbrücken

##### L 5.08.01

7064 – SB 1, 7264 – SB 2, 6862 – SB 3,  
7062 – SB 4, 7262 – SB 5, 6660 – SB 8,  
6860 – SB 9, 7060 – SB 10, 7260 – SB 11,  
7460 – SB 12, 6458 – SB 14, 6658 – SB 15,  
6858 – SB 16, 7058 – SB 17, 7258 – SB 18,  
6656 – SB 24, 6856 – SB 25, 7056 – SB 26,  
7256 – SB 27;

L 5.08.02 7660 – SB 13, 7258 – SB 18, 7458 – SB 19,  
7658 – SB 20, 7256 – SB 27, 7456 – SB 28,  
7656 – SB 29, 7454 – SB 40;

L 5.08.03 7858 – SB 21, 7856 – SB 30, 7654 – SB 41,  
7854 – SB 42;

L 5.08.04 8058 – SB 22, 7856 – SB 30, 8056 – SB 31,  
8256 – SB 32, 7854 – SB 42, 8054 – SB 43,  
8254 – SB 44, 7652 – SB 53, 7852 – SB 54,  
8052 – SB 55;

L 5.08.05 6456 – SB 23; 6454 – SB 35;

L 5.08.06 6656 – SB 24, 6654 – SB 36;

L 5.08.07 6654 – SB 36, 6854 – SB 37, 7054 – SB 38,  
6852 – SB 49;

L 5.08.08 6854 – SB 37, 7054 – SB 38;

L 5.08.09 7454 – SB 40;

L 5.08.10 7254 – SB 39;

L 5.08.11 7254 – SB 39, 7252 – SB 51;

L 5.08.12 7454 – SB 40, 7452 – SB 52;

L 5.08.13 6854 – SB 37, 6852 – SB 49, 7052 – SB 50;

L 5.08.14 6852 – SB 49, 7052 – SB 50;

L 5.08.15 7052 – SB 50, 7252 – SB 51;

L 5.08.16 7052 – SB 50, 7252 – SB 51, 7452 – SB 52,  
7250 – SB 57, 7450 – SB 58;

L 5.08.17 7852 – SB 54, 7850 – SB 60;

L 5.08.18 7450 – SB 58;

L 5.08.19 7650 – SB 59, 7850 – SB 60, 7648 – SB 63,  
7848 – SB 64;

L 5.08.20 7650 – SB 59, 7648 – SB 63, 7848 – SB 64;

L 5.08.21 7648 – SB 63;

#### G Großrosseln

L 5.09.01 5852 – G 1, 6052 – G 2, 5650 – G 3,  
5850 – G 4, 6050 – G 5, 6250 – G 6,  
5648 – G 7, 5848 – G 8, 6048 – G 9,  
6248 – G 10, 5846 – G 11, 6046 – G 12;

#### K Kleinblittersdorf

L 5.10.01 7848 – K 3;

L 5.10.02 7648 – K 2, 7646 – K 7, 7846 – K 8;

L 5.10.03 7646 – K 7, 7846 – K 8;

L 5.10.04 7646 – K 7, 7846 – K 8, 8046 – K 9,  
7844 – K 11, 7842 K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

##### 01 Heusweiler

L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal  
(Teilbereich Heusweiler)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.

Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;

Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);

Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist die Siedlung Eichenkopf. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der rückwärtigen und seitlichen Begrenzung der Bebauung.

Im Süden:

Durch die Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich nach Westen bis zu einem Grenzstein (ca. 40 m südöstlich des Zollhauses von Lauterbach), den nach Nordosten führenden Lauterbach, einen dem Wald vorgelagerten Waldweg, den westlichen Rand eines Mischwäldchens bis zu einem Grenzstein, den nördlichen Rand des Mischwäldchens (Zaun) bis zu einem Waldwirtschaftsweg, den Waldwirtschaftsweg nach Nordosten über Höhenpunkt 251,0, den Waldrand des Hochwaldes bzw. den nach Nordosten (Höhenpunkt 271.0) über die Straße nach Karlsbrunn führenden Feldwirtschaftsweg bis zum Höhenpunkt 262.5, die Flurgrenzen zwischen den Fluren 8 und 2 zu Flur 12 und Flur 2 zu Flur 9 bis zur Lauterbacher Straße, die nordöstliche und nordwestliche Begrenzung des Bebauungsplanes „Auf der Juchhö“, einen dem Waldrand vorgelagerten Weg nach Südwesten, den Waldrand des Hochwaldes in nordwestlicher später westlicher Richtung (vorgelagerter Waldweg) bis zur Landstraße II. Ordnung 277, den Waldrand an der Zufahrt zum Sportplatz, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Sportplatzes, den Waldrand des Hochwaldes bis zur Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich (auch Flurgrenze zwischen den Fluren 5 und 10 zu Flur 11, Höhenpunkte 260.2, 254.8, 250.7, 248.9, 248.7, 233.1, 244.9, 248.6);

Im Südwesten und Westen:

Durch die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

## 08 Saarbrücken

### L 5.08.01

Staatsforst Saarbrücken

(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gebietsgrenzen Stadt Saarbrücken – Gemeinde Riegelsberg – Gemeinde Heusweiler.

Im Norden:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Stadt Saarbrücken – Gemeinde Heusweiler in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gebietsgrenzen Stadt Saarbrücken – Gemeinde Heusweiler – Gemeinde Quierschied;

Im Osten:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Stadt Saarbrücken – Gemeinde Quierschied in südlicher Richtung bis zur Grülingstraße (B 41), die südöstliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“, die südwestliche Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“ in südöstlicher Richtung bis zur Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257), die nordwestliche Begrenzung der Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257) in südlicher Richtung bis zum Parzellenschnittpunkt der Grundstücke im Gewann „Auf der Kühunner“ in Flur 17 der Gemarkung Dudweiler, der Verlauf der Riegelsbergerstraße in südwestlicher bzw. südlicher Richtung über die Höhenpunkte 275.4, 293.3, 263.4 und 286.1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Grundstücksgrenze des Schulareals im Stadtteil Saarbrücken-Dudweiler/Herrensohr, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Schul- und Kirchenareals bis zum Höhenpunkt 255.9, der Verlauf des Verbindungsweges in südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 259.1 = Jakobstraße und 232.8 = Talstraße bis zur Friedhofstraße, die Begrenzung der Friedhofsanlage im Bereich der Mozartstraße, die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der Mozartstraße, der Margarethenstraße und der Schulstraße, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich des Grubenweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis zum Wald- und Forstweg beim Höhenpunkt 240.4, der Verlauf des Wald- und Forstweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 275.1 und 276.1 bis zur Grülingstraße (B 41) = Höhenpunkt 278, der Verlauf bzw. die westliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) und der Camphauser Straße in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks.

schied in südlicher Richtung bis zur Grülingstraße (B 41), die südöstliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“, die südwestliche Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“ in südöstlicher Richtung bis zur Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257), die nordwestliche Begrenzung der Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257) in südlicher Richtung bis zum Parzellenschnittpunkt der Grundstücke im Gewann „Auf der Kühunner“ in Flur 17 der Gemarkung Dudweiler, der Verlauf der Riegelsbergerstraße in südwestlicher bzw. südlicher Richtung über die Höhenpunkte 275.4, 293.3, 263.4 und 286.1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Grundstücksgrenze des Schulareals im Stadtteil Saarbrücken-Dudweiler/Herrensohr, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Schul- und Kirchenareals bis zum Höhenpunkt 255.9, der Verlauf des Verbindungsweges in südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 259.1 = Jakobstraße und 232.8 = Talstraße bis zur Friedhofstraße, die Begrenzung der Friedhofsanlage im Bereich der Mozartstraße, die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der Mozartstraße, der Margarethenstraße und der Schulstraße, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich des Grubenweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis zum Wald- und Forstweg beim Höhenpunkt 240.4, der Verlauf des Wald- und Forstweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 275.1 und 276.1 bis zur Grülingstraße (B 41) = Höhenpunkt 278, der Verlauf bzw. die westliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) und der Camphauser Straße in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks.

Teilfläche südöstlich der Camphauser Straße – Ludwigstal

Im Norden und Westen: Die südöstliche Begrenzung der Camphauser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks;

Im Osten: Der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen westlich der Türkismühler Straße in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks nordwestlich der Ottweilerstraße;

**Im Süden:** Der Verlauf der katasteramtlichen nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der Ottweilerstraße in südwestlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges in nordwestlicher Richtung bis zur Camphauser Straße = Ausgangspunkt der Beschreibung.

**Teilfläche im Süden – Stadtpark/Ludwigsberg –:**

**Im Norden:** Die südliche Begrenzung der Zuwegung zum Stadion in nordwestlicher Richtung bis zur Wegegabelung;

**Im Osten:** Die westliche Begrenzung des Verbindungsweges zwischen der Zuwegung zum Stadion und zum Sittersweg in südlicher Richtung über die Höhenpunkte 227.3–220.5 bis zur Einmündung in den Sittersweg = Höhenpunkt 211.8;

**Im Süden:** Die nordwestliche Begrenzung des Sittersweges in südwestlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf der katasteramtlichen nördlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich des Sittersweges in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 202.4 bis zur Camphauser Straße;

**Im Westen:** Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Am Ludwigsberg“ in nordwestlicher Richtung bis zur Abbiegung der „Alten Camphauser Straße“, die östliche und südliche Begrenzung der „Alten Camphauser Straße“ in nördlicher und östlicher Richtung bis zur Camphauser Straße, die westliche Begrenzung der Camphauser Straße in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

**Im Süden:** Der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke nördlich der „Alten Camphauser Straße“, westlich der Straße „Am Schöental“, und westlich der Straße „Am

Torhaus“ bis zum Fußweg beim „Heiligengraben“, der Verlauf des Fußweges, der Böschungskronen und nordöstlichen Begrenzung der Straße „Am Torhaus“ bis zum Höhenpunkt 194.1, die örtliche Begrenzung des Weges östlich der evangelischen Kirche bis zum Höhenpunkt 206.3, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke westlich der „Fischbachstraße“ und westlich der Straße „Am Emmersberg“ bis zur „Alten Bergstraße“, der Verlauf der „Alten Bergstraße“ bis zur Wegegabelung, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Grundstücke nördlich der „Alten Bergstraße“ und des Fußweges bis zur „Neuhauser Straße“, die gradlinige Verbindung teilweise entlang des Fischbaches in nordwestlicher Richtung bis zum Wald- und Forstweg über der Bundesbahn-Gleisanlage beim Höhenpunkt 219.4, der Verlauf des Wald- und Forstweges in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Straße „Hellenschlag“, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung des Verbindungsweges zwischen der Straße „Hellenschlag“ und „Sonnenhügel“ in nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis zum Fußweg IV = Höhenpunkt 245.7, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Straße „Sonnenhügel“ und „Steinbachstraße“ in südlicher Richtung bis zur Straße „Am Hof“, der Verlauf der Straße „Am Hof“ und „Rußhütter Straße“ bis zum Fußweg IV, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung des Fußweges IV und der Grundstücke nordöstlich der Straße „Pasteurschacht“ bis zur Straße „Pasteurschacht“, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nordöstlich der Straße „Pasteurschacht“ und „Am Gilbenkopf“ bis zur Straße „Am Gilbenkopf“, der Verlauf des Wald- und Forstweges II A in nordwestlicher Richtung bis zur Abwinkelung des Bergmannspfades, der Bergmannspfad bis zum Fußweg, der Fußweg in westlicher Richtung gradlinig über die „Lebacher Straße“ (B 268) bis zur „Hubert-Müller-Straße“, die nordwestliche Begrenzung der „Hubert-Müller-Straße“ in südwestlicher Richtung bis zur Zuwegung zum Waldfriedhof Burbach = Höhenpunkt 250.0, ausgenommen das Gärtnergrundstück einschließlich der Wegefläche an der westlichen Begrenzung, die nördliche Begrenzung des Wald- und Forstweges II A und IV in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 257.9 bis zum Höhenpunkt 210.8, der Verlauf des Weierbaches in nördlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf des Fußweges in nordwestlicher Richtung bis zum Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn, die west-

liche Begrenzung des Bahnkörpers in südlicher Richtung bis zum Fußweg als Verlängerung der Straße „Am Freibüsch“ = Höhenpunkt 216.5, der Verlauf des Fußweges und der Straße „Am Freibüsch“ in südwestlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke östlich des „Jakobshütter Weges“, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Grundstücke östlich des „Jakobshütter Weges“ in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 239.0, der Verlauf des „Jakobshütter Weges“ in nördlicher Richtung bis zur Wegegabelung, der Verlauf des Fußweges in südwestlicher Richtung bis zum Grundstück der „Lehrwerkstatt“, die nordöstliche Grundstücksgrenze des Grundstücks der „Lehrwerkstatt“ in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Matzenberg“ II A, die nordwestliche Begrenzung der Straße „Matzenberg“ II A in südwestlicher Richtung bis zum Trigonometrischen Punkt 241.2, der Verlauf der Grundstücksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Pumpwerk – Alsbach, der Verlauf des Alsbaches in nördlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Randparzellierung östlich der Straße „Am kühlen Brunnchen“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung östlich der Straße „Am kühlen Brunnchen“ einschließlich deren nordöstlichen Teilbegrenzung, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südwestlich des „Köhlerweges“, südöstlich der „Waldstraße“ und nordöstlich der „Gartenstraße“ sowie der Begrenzung der Sportplatzanlage – Schießstand bis zur „Großwaldstraße“, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Grundstücke nordwestlich der „Großwaldstraße“ und der Friedhofsanlage Altenkessel bis zur „Pfaffenkopfstraße“, die nordwestliche Begrenzung der „Pfaffenkopfstraße“ in südwestlicher Richtung bis zur Parzellierung, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der „Pfaffenkopfstraße“ und östlich der „Hasenstraße“ bis zum Bergmannspfad IV, der Verlauf des Bergmannspfades IV in nordwestlicher Richtung bis zur Parzellierung, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke am „Lumpenbergerschlag“ bis zum Fußweg zum Josefaschacht, der Verlauf des Fußweges III A zum Josefaschacht, entlang der Bergehalde und der Leopoldtagesstrecke in nordöstlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadt Püttlingen;

Im Westen:

Der Verlauf der Gebietsgrenzen Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadt Püttlingen und Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Riegelsberg

in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Ausgenommen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 5.08.01 sind:

1. Die Ortslage „Von der Heydt“
2. Die Seilschachtenanlage
3. Der Neuhaus Schacht
4. Die Ortslage Kirscheck und
5. die Ortslage Heinrichshaus.

## 08 Saarbrücken

L 5.08.02

St. Johanner Stadtwald

(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Einmündungspunkt der „Eilertstraße“ in die „Dudweiler Landstraße“ (Landstraße I. Ordnung 125).

Im Norden:

Die östliche und südliche Begrenzung der Eilertstraße in nördlicher und östlicher Richtung bis zum Übergang in den Fuß- bzw. Wald- und Forstweg III A, der Verlauf des Wald- und Forstweges in nordöstlicher Richtung bis zum Friedhof im Stadtteil Jägersfreude, die südliche Begrenzung des Friedhofsareals bis zum Höhenpunkt 242.1, der Verlauf des Fuß- und Feldwirtschaftsweges in südöstlicher Richtung bis zur Straße „Am Engelwirtsberg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewann „Bei Schiedenborn“ in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung bis zur Straße „In der Fröhn“, der Verlauf des Fuß- und Feldwirtschaftsweges in östlicher Richtung zwischen der Straße „In der Fröhn“ und der Straße „Im Lerchenfeld“, der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges um den „Schiedenbornschacht“ in östlicher Richtung über die Höhenpunkte 284.6 – 256.7 – 266.9 bis zu den westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der „Hohlstraße“, die westlichen und südlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich und südlich der Hohlstraße in südlicher und östlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf des Fußweges in südlicher Richtung bis zur Wegegabelung = Höhenpunkt 301.7 (Hohlenstein), der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges in östlicher Richtung bis zur Beethovenstraße – Dudweilerstraße (Landstraße II. Ordnung 251), die Begrenzung der Auf- und Abfahrtschleifen zum Autobahnzubringer

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302,8 – 279,7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 282,9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbe- reich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungs- planes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenend- hausgebiet bis zur Landstraße I. Ord- nung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördli- cher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbe- schreibung.

### § 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Verände- rungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaus- halt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

### § 6

(1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzuru- fen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutz- behörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch sol- cher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige be- dürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigun- gen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder ande- rer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbe- sondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu ge- hört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshin- weise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungs- leitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Ab- stellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorge- sehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahr- zeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

### § 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnah- men, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirt- schaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mög- lichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Aus- übung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Er- richtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige un- tersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist auf- zuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzf- läche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzf- läche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzei- gepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

### § 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbe- hörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zu- lassen.

Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf er- teilt werden.

### § 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegewil- ligung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen wer- den. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

### § 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu be- seitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich ge- nehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

## § 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

## § 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## § 13

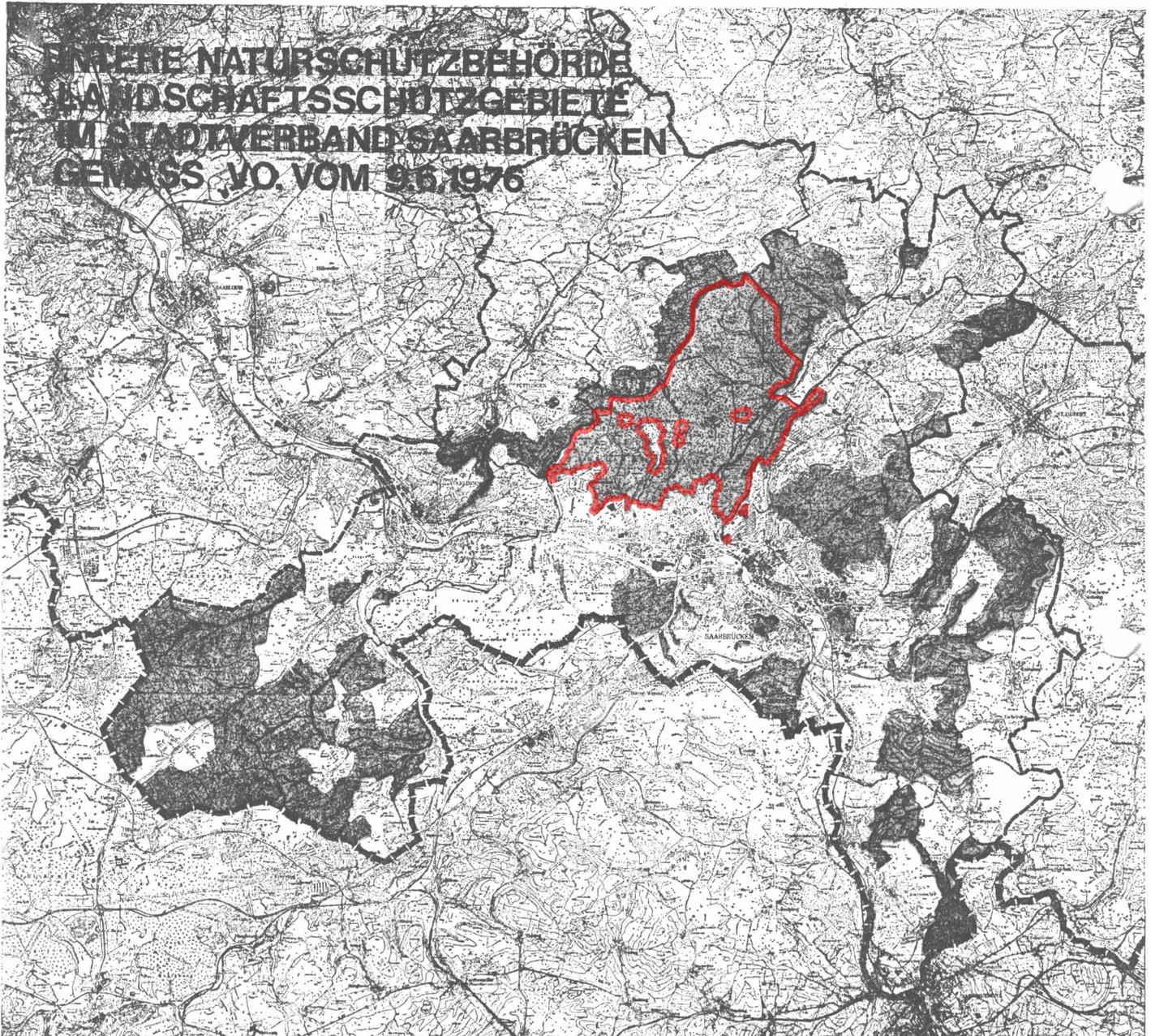
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

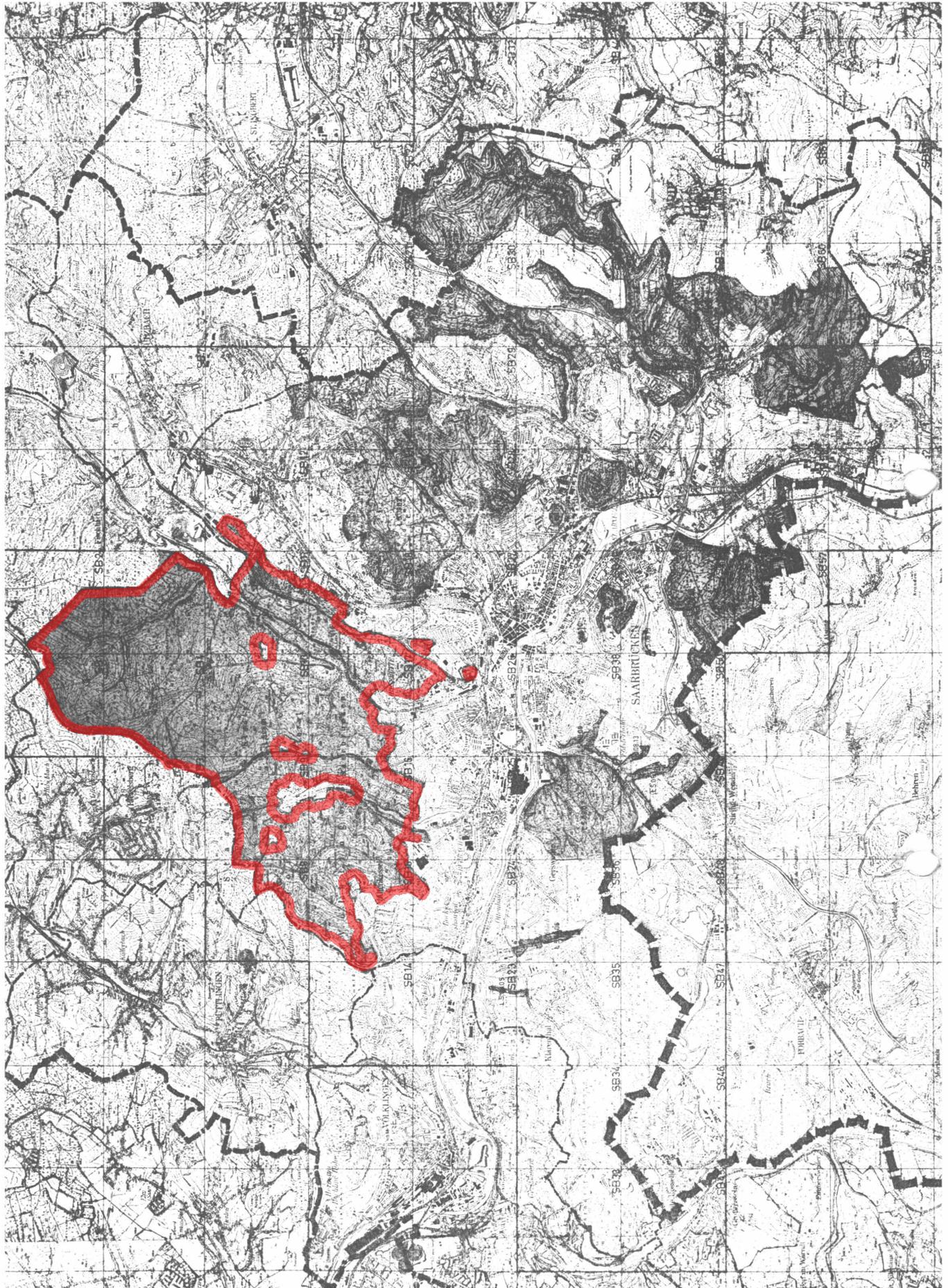
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

Lafontaine





750 08 Saarbrücken

Seiten 751-752 nicht relevant



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Oktober 2006	Nr. 45
------	---	--------

**Ausgliederung aus LSG 5.08.01  
Bereich SB Burbach**

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung über die Bestimmung der nach dem Melderecht zuständigen Stelle als Vermittlungsstelle. Vom 10. Oktober 2006 ..... 1782

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 2007. Vom 9. Oktober 2006 ..... 1782

Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden. Vom 6. Oktober 2006 ..... 1783

Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft ..... 1783

### III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten ..... 1784

Bekanntmachungen von Liquidationen ..... 1794

**Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden ..... 1794**

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen ..... 1794

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen ..... 1795

Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung des Bundesrechnungshofes ..... 1803

Sonstige Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzvorhaben Wolferskopf. Vom 19. Oktober 2006 ..... 1803

## Liquidationen

### 1690 (2) Liquidation

Die Firma Otto Hofmann GmbH mit Sitz in Saarbrücken ist aufgelöst.

Zum Liquidator ist Herr Klaus Hofmann, wohnhaft in 66131 Saarbrücken-Ensheim, Zum Gerlen 5, bestellt.

Evtl. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

### 1698 Liquidation

Die Stiftung Saarländisches Handwerk e.V., Saarbrücken, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter VR 2245, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

### 1659 Liquidation

Der Verein der Freunde und Förderer des Alten- und Pflegeheimes St. Elisabeth in Merzig-Hilbringen e.V. ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Merzig, den 4. August 2006

Die Liquidatoren

Udo Selzer, Beckingen-Reimsbach, Kapellenstr. 23,  
Gerhard Kirsch, Merzig, Zum Nackberg 7,  
Dorothea Löw-Hoffmann, Merzig, Am Tamlingsberg 6.

## Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

### 1743 Bekanntmachung Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Land- schaftsschutzgebiet (LSG) 5.08.01 „Staatsforst Saarbrücken“ nordwestlich des ehemaligen Ausbesserungswerkes Burbach

Der Bereich des ehemaligen Bundesbahn-Ausbesserungswerkes (ABW Burbach) wird städtebaulich neu geordnet.

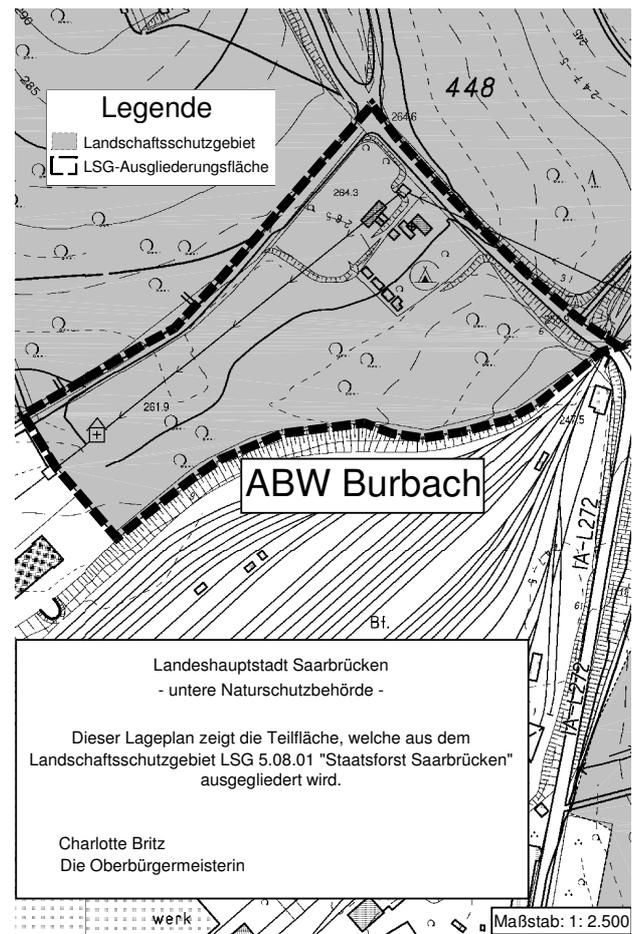
In Verbindung hiermit wird nunmehr eine etwa 4 ha große Fläche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 5.08.01 „Staatsforst Saarbrücken“ nordwestlich des ABW-Geländes ausgegliedert (siehe Lageplan).

Die Ausgliederung erfolgt gemäß §§ 18, 31 und 41 Saarländisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S.1506) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Oktober 2006

### Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken

— Untere Naturschutzbehörde —  
Charlotte Britz



## Banken und Sparkassen

### 1747 Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank Saar-West eG, Nr. 30.8627.4000 lautend auf: Bernhard Guerzenich, 66119 Saarbrücken;

wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 6. Oktober 2006

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.

**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

**Artikel 17**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken**

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

**Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen**



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. April 2017	Nr. 14
------	--	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Vom 21. März 2017 .....	370
Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft. Vom 21. März 2017 .....	370
Verordnung zur Umsetzung der Gerichtsstrukturreform. Vom 23. März 2017 .....	379
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301). Vom 21. März 2017.....</b>	<b>385</b>
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Stellenausschreibungen des Landesamtes für Zentrale Dienste .....	392
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes .....	394

---

103 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“  
(N 6707-301)**

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission. Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 2439 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Saarbrücken, Gemarkungen Malstatt-Burbach, St. Johann und Dudweiler, der Gemeinde Quierschied, Gemarkungen Quierschied und Fischbach sowie der Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Holz. Es umfasst im Wesentlichen die Waldgebiete zwischen der Bundesautobahn A 1, der Ortslage Malstatt, der Bahnlinie zwischen Malstatt und Fischbach, den Ortslagen Fischbach und Quierschied sowie der L 262 zwischen Quierschied und Holz.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken sowie den Gemeinden Heusweiler und Quierschied. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen drei Zonen, in denen besondere Regelungen gelten. Dies sind Zone 1, 2 und 3.

(5) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

**91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),**

der Lebensraumtypen:

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,**

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),**

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),**

**9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),**

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),**

**1063 Groppe (*Cottus gobio*),**

**1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),**

**1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),**

**1337 Biber (*Castor fiber*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*),**

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*),**

**A 236 Schwarzspecht (*Drycopus martius*),**

**A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),**

**A 321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*),**

der gefährdeten Zugvogelart nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*).**

Schutzzweck auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1) und des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines mesophilen Buchenwaldes über Karbon sowie anderer standortangepasster Waldgesellschaften zu forstwirtschaftlich nicht genutztem Wald mit ungestörter biologischer Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen zur Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen und zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3),
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3), soweit der Managementplan keine anderweitigen Regelungen zur Offenhaltung von bestehenden Waldwiesen trifft,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume, Neuanpflanzungen mit Obstbäumen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)** mit einem Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m,
4. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4, ausgenommen auf den Flächen des „Urwaldes“ (Zone 1), des ehemaligen Naturschutzgebietes „Naturwaldzelle Hölzerbachtal“ (Zone 2) und des Friedwaldes (Zone 3),
5. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. § 3 Absatz 2 Nrn. 3, 4 und 5 bleiben unberührt.
6. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
7. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, jeweils unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 4,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,

**§ 5****Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen einschließlich der Jagd im Sinne eines Wildtiermanagements dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

**§ 6****Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen oder Handlungen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen des § 3 oder des § 4 verstößt.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“ vom 25. März 2002 (Amtsbl. S. 254) und die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 hinsichtlich „Hölzerbachtal“ (Amtsbl. S. 470) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig hinsichtlich L 5.04.01 Köllertaler Wald (Teilbereich Quierschied) und L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. März 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

